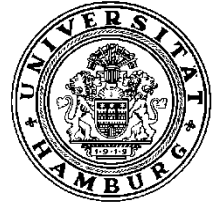


# Das Nachhaltigkeitskapitel im Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kolumbien und Peru



Dr. Reingard Zimmer  
Vertr. Prof. für Arbeitsrecht  
Universität Hamburg



Universität Hamburg

26.04.2012

---

# **Bewirkt das Nachhaltigkeitskapitel im Freihandelsabkommen der EU mit Kolumbien/Peru eine Stärkung von Menschen-, Arbeits- und Umweltrechten?**



# Aufbau

- Grobe Übersicht der im Nachhaltigkeitskapitel enthaltenen Standards.
  - Zentrale Fragestellung: Beinhaltet das Nachhaltigkeitskapitel alle relevanten Standards?
- Wie funktioniert der für das Nachhaltigkeitskapitel vereinbarte Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus?
  - Zentrale Fragestellung: Ist der Durchsetzungsmechanismus bindend und wird Auswirkungen in der Praxis haben?



# Problematische Menschenrechtssituation in Kolumbien

---

- Die Anzahl ermordeter GewerkschafterInnen bleibt 2010 mit 49 hoch.
- 2010 gab es insgesamt 443 Angriffe auf das Leben, die Freiheit oder körperliche Unversehrtheit von GewerkschafterInnen in Kolumbien (ITUC).



# Inhalt der vereinbarten Standards

- ILO-Kernarbeitsnormen
  - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
  - Keine Zwangsarbeit
  - Keine Kinderarbeit
  - Keine Diskriminierung im Erwerbsleben
- Das Abkommen bezieht sich zudem auf die “relevanten internationalen Standards” – sinnvoll wäre es, direkt die ILO-Übereinkommen zu benennen, die Berücksichtigung finden sollen (Anwendung wäre nicht nur sichergestellt, sondern die Auslegung der Standards hätte auf Basis der Auslegungen der ILO-Spruchkörper zu erfolgen).



# Keine explizite Berücksichtigung des fairen Handels

---

- Das Andenabkommen enthält keine Erklärung dazu, dass der „faire Handel“ gefördert werden soll – anders das FTA mit Südkorea.
  - Der Wortlaut des Andenabkommens lässt das zu fördernde Handelskonzept offen (Art. 271.4) - “fair and ethical trade” kann zwar unter den Art. subsumiert werden, ebenso jedoch andere Konzepte.
-

# Kritische Punkte: Überwachung u. Konfliktlösungsmechanismus

- ❑ Beschwerden können nur von den Vertragsparteien eingereicht werden, nicht aber von Gewerkschaften und NGOs.
- ❑ Der Beschwerdemechanismus des Nachhaltigkeitskapitels ist eher schwach ausgestaltet.
- ❑ Der allgemeine Streitbeilegungsmechanismus des Abkommens findet explizit keine Anwendung auf das Nachhaltigkeitskapitel (Art. 285 V) – keine Sanktionen möglich.



# Was passiert, wenn die vereinbarten Standards nicht eingehalten werden?

- Bei Verstößen kann jede Vertragspartei Konsultationen verlangen.
- Im Laufe des Verfahrens wird das „Subcommittee on trade and sustainable development“ eingeschaltet (dessen Schlussfolgerungen nicht zwingend veröffentlicht werden müssen, Art. 283 III).
- 90 Tage nach einer Konsultationsanfrage können unabhängige ExpertInnen eingeschaltet werden (Art. 284 I).





# Nichteinhaltung ... und ...?

---

- Die ExpertInnen erarbeiten einen Bericht, der auch Empfehlungen für einen Aktionsplan enthält (Art. 285), beaufsichtigt durch das "Subcommittee on Trade and Sustainable Development".
- Was passiert, wenn dennoch keine Verbesserungen durch "Naming and Shaming" zu verzeichnen sind – wie im Falle Kolumbiens in den letzten Jahren?
- Anders als bei Verstößen gg. Handelsbestimmungen, können Verstöße gg. Sozial- und Umweltstandards nicht sanktioniert werden.



# Keine zwingende Verpflichtung zur Einhaltung der Standards

- Die Verpflichtung zur Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards steht unter the dem Vorbehalt, dass die technischen u. finanziellen Möglichkeiten der Parteien dieses erlauben (Art. 267 III).
- Ein solcher Vorbehalt macht die Sozial- und Umweltstandards des Abkommens **letztlich unverbindlich**.
- Zudem erlaubt Art. 277 III den Parteien, Zurückhaltung in Bezug auf den Einsatz von Ressourcen für Untersuchungen, Kontrolle und Einhaltung lokaler Umwelt- und Arbeitsbestimmungen



# Keine zwingende Verpflichtung, domestic advisory groups zu beteiligen

- Das "Subcommittee on Trade and Sustainable Development" soll lokale Arbeits- u. Umweltschutzgruppen konsultieren, die Empfehlungen aussprechen können (Art. 281).
- Das Verfahren ist nicht klar definiert – anders als im FTA mit Südkorea, in dem die Einrichtung und Beteiligung von "domestic advisory groups,, zwingend als institutionalisiertes Verfahren vorgesehen ist (diese bestimmen auch die Tn am jährlichen Runden Tisch).



# Schlussfolgerung

Das Nachhaltigkeitskapitel des Freihandelsabkommens basiert lediglich auf dem Wirkmechanismus von „naming and shaming“ u. bleibt somit letztlich unverbindlich.

Das Abkommen sollte daher nicht ohne substantielle Änderungen in Kraft treten!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

[Reingard.Zimmer@wiso.uni-hamburg.de](mailto:Reingard.Zimmer@wiso.uni-hamburg.de)

